

Ihre finanziellen Vorteile in der Zusammenarbeit mit anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

**Verschenken Sie keinen Euro!
Investieren Sie Ihre Ausgleichsabgabe!**

bis zu 50% der Arbeitsleistung sind abzugsfähig!

Der Gesetzgeber hat gemeinnützig anerkannten Institutionen nach §223 SGB Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) Wettbewerbsvorteile eingeräumt. Unsere im Rechnungsbetrag enthaltenen Arbeitsleistungen können zu 50 % auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden.

Private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, haben auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§ 154 SGB IX).

Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigen (Beschäftigungspflicht, § 154 SGB IX), haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (§ 160 SGB IX).

Ab dem Erhebungsjahr 2025 beträgt die **monatliche** Höhe der Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz:

- **155 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 % bis weniger als 5 %,
- **275 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 % bis weniger als 3 %,
- **405 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als 0 % bis weniger als 2 %,
- **815 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 %.

Regelung für Betriebe mit weniger als 40 bzw. weniger als 60 Beschäftigten:

Für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich **weniger als 40** zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen:

- **155 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen und
- **235 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen.

Für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich **weniger als 60** zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen:

- **155 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen,
- **275 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen und
- **465 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen.

Erhebung der Ausgleichsabgabe:

Zuständig ist das Integrationsamt (§ 185 SGB IX), ebenso für die Verwendung.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

Auf den Nettobetrag erheben wir den verminderten MwSt.-Satz von derzeit 7%.

Erstellt am: 01.01.2025 Durch: R. Schäfer	Prüfung am: 01.01.2025 Durch: P. Kratzl	Freigabe am: 01.01.2025 Durch: P. Pfeiffer	Revision siehe Dokumentenmatrix
--	--	---	------------------------------------